

Satzung

in der Fassung vom 13. Januar 2021

Um die Satzung sprachlich einfach zu halten, wird im Allgemeinen die weibliche Form eines personenbezogenen Wortes gewählt. Diese gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Rechtsverhältnisse	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung.....	4
§ 7 Bundesvorstand	5
§ 8 Bundesausschuss	6
§ 9 Gruppen	6
§ 10 Beirat	6
§ 11 Auflösung des Vereins	7
§ 12 Kassenprüfung.....	7
§ 13 Sonstige Regelungen des Vereins	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Rechtsverhältnisse

- 1) ¹Der Verein führt den Namen „THESIS – Interdisziplinäres Netzwerk für Promovierende und Promovierte“. ²Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- 2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Für die Rechtsverhältnisse des Vereins zu seinen Mitgliedern und zu Dritten findet das deutsche Recht Anwendung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) ¹Ziel des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch Hilfestellungen für Promovierende und Promovierte. ²Vor allem soll ein interdisziplinärer Erfahrungs- und Wissensaustausch im Inland und mit dem Ausland gefördert werden. ³Dieser Zweck soll vornehmlich durch die folgenden Maßnahmen erreicht werden:
 - die Förderung des Austausches zwischen wissenschaftlich Arbeitenden;
 - die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis;
 - die Information von Öffentlichkeit und Experten über die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland;
 - die Herausgabe einer Vereinszeitschrift;
 - die Sammlung und die Weitergabe von promotionsrelevanten Informationen;
 - die Organisation und Durchführung von Gruppentreffen, Seminaren und Kongressen;
 - die Herstellung von Kontakten zu wissenschaftlichen Institutionen und Unternehmen sowie der Mitgliedschaft in internationalen Institutionen gleicher oder ähnlicher Art.;
 - die Gewährung von Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum Verfassen einer Dissertation bzw. Habilitationsschrift (unter anderem Tipps zur Organisation der Arbeit, zu Finanzierungsmöglichkeiten und zum Schreibstil);
 - die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins.⁴Der Verein verfolgt seine Ziele unparteiisch und unabhängig von jeglichen Interessensverbänden.
- 2) ¹Der Verein verfolgt die im Abs. 1) genannten Ziele als seine ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecksetzung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins. ³Der Verein darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) ¹Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. ²Die einzelnen Mitglieder haften nur in Höhe der eingezahlten Beiträge.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) ¹Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft ein Hochschulstudium absolviert hat und ein Promotionsstudium durchführt bzw. ein Promotionsstudium in Kürze beginnt oder bereits promoviert ist. ²Sonstige wissenschaftlich Arbeitende können Mitglied werden, wenn sie in ähnlicher Weise tätig sind. ³Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung und anderen sachfremden, persönlichen Merkmalen möglich.
- 2) ¹Sowohl natürliche als auch juristische Personen können als förderndes Mitglied die Mitgliedschaft erwerben. ²Sie haben das Recht, über die Verwendung ihrer eingezahlten Beiträge regelmäßig Rechenschaft zu verlangen und eine Vertreterin zu Seminaren und Kongressen des Vereins zu entsenden. ³Die fördernden Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 3) ¹Der Erwerb der Mitgliedschaft für Vollmitglieder und fördernde Mitglieder kann entweder rückwirkend zu Beginn des aktuellen Quartals oder zu Beginn eines folgenden Quartals im aktuellen Kalenderjahr oder zu Beginn des folgenden Kalenderjahres erfolgen. ²Der Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr verringert sich bei unterjährigem Beitritt anteilig.
- 4) ¹Über die Aufnahme eines Vollmitgliedes oder eines fördernden Mitglieds, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. ²Die Entscheidung gem. S. 1 kann an auf ein Mitglied des Bundesvorstands delegiert werden. ³Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds, das eine juristische Person ist, muss der Bundesvorstand einstimmig entscheiden.
- 5) ¹Vollmitglieder, die sich in besonderer Weise um THESIS verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Bundesausschusses von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Ehrenmitglieder sind im Sinne dieser Satzung Vollmitglieder. ³Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Vollmitglieds oder durch Tod bzw. Auflösung des fördernden Mitglieds, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) ¹Vollmitglieder und fördernde Mitglieder können ihren Austritt schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Bundesvorstand erklären. ²Eine Austrittserklärung gem. S. 1 ist jedoch nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Austritts die Mitgliedschaft mindestens ein Kalenderjahr bestand.
- 3) ¹Ein Vollmitglied oder ein förderndes Mitglied kann vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden, wenn trotz einfacher Mahnung der Mitgliedsbeitrag drei Monate nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde. ²Hat ein Vollmitglied oder ein förderndes Mitglied versäumt, seine geänderte Adresse dem Bundesvorstand mitzuteilen bzw. seine Mitgliederdaten im Internetauftritt entsprechend zu ändern, so kann ein Ausschluss gem. S. 1 auch ohne Mahnung erfolgen.
- 4) ¹Der Ausschluss eines Vollmitglieds oder eines fördernden Mitglieds kann, sofern kein Fall des Abs. 3 vorliegt, von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit oder vom Bundesvorstand einstimmig beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- ein den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderlaufendes Verhalten;
- ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- eine Mitgliedschaft in radikalen oder verbotenen Organisationen.

²Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ³Das ausgeschlossene Vollmitglied oder fördernde Mitglied ist über den Grund des Ausschlusses sowie über die Möglichkeit des Widerspruches gem. Abs. 5) in schriftlicher Form zu informieren.

- 5) ¹Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Bundesvorstand.
- 6) Mit dem Ausscheiden eines Vollmitglieds oder eines fördernden Mitglieds aus dem Verein erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
- 7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Bundesvorstand (§ 7);
- der Bundesausschuss (§ 8);
- die Gruppen (§ 9);
- der Beirat (§ 10).

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ²Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Bundesvorstand. ²Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsmedien und durch Brief oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu der Versammlung. ³Einzelne Beschlüsse der Mitgliederversammlung inkl. Wahlen können ausnahmsweise auch im Rahmen eines Onlineverfahrens gefasst werden.
- 3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. ²Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen, wenn dies von *einer* der folgenden Personengruppen gefordert wird:
 - mindestens einem Zehntel der Vollmitglieder;
 - mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes;
 - mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesausschusses;
 - mindestens der Hälfte der Gruppenleiterinnen.

- 5) ¹Für die Protokollierung der Mitgliederversammlung ist der Bundesvorstand verantwortlich, der diese Aufgabe delegieren darf. ²Das Protokoll ist von den Protokollantinnen sowie vom Bundesvorstand zu unterschreiben.
- 6) ¹Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular). ²Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen. ³Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, (z. B. mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, durch Bereitstellen zum Download, etc.) damit sie verbindlich wird. ⁴Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Bundesvorstand

- 1) ¹Die Vertretung des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB übernimmt der Bundesvorstand. ²Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.
- 2) ¹Der Bundesvorstand kann durch Beschluss mit absoluter Mehrheit dritten Personen eine Vollmacht zur gemeinsamen oder alleinigen Vertretung erteilen, die auf bestimmte Rechtsgeschäfte eingeschränkt sein kann. ²Eine Vollmacht gem. S. 1, die eine Zahlungsverpflichtung für den Verein zur Folge hat, darf sich nur auf konkret definierte Aufgaben beziehen. ³Der in einer solchen Vollmacht gem. S. 2 genannte Betrag darf nicht auf mehrere Vertragsabschlüsse aufgeteilt werden.
- 3) ¹Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen eine Vorsitzende und eine Schatzmeisterin und gibt sich für die innerhalb des Bundesvorstandes geltende Aufteilung der Ressorts eine Geschäftsordnung.
- 4) Mitglieder des Bundesvorstands dürfen nur Vollmitglieder des Vereins sein.
- 5) ¹Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. ²Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, findet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit unter den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt.
- 6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ³Es soll eine Überlappung der Amtszeiten der verschiedenen Mitglieder des Bundesvorstands gewahrt werden. ⁴Wiederwahlen sind zulässig.

- 7) ¹Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
- 8) ¹Die Entlastung des Bundesvorstandes erfolgt jährlich auf Antrag eines Vollmitgliedes und bedarf der Absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Bundesausschuss

- 1) ¹Der Bundesausschuss besteht mindestens aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes gem. § 7 Abs. 3) kraft Amtes. ²Die Anzahl der Mitglieder des Bundesausschusses muss mindestens fünf betragen. ³Die Mitgliederversammlung kann jeweils mit einfacher Mehrheit weitere Vereinsmitglieder in den Bundesausschuss wählen.
- 2) Für die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses sowie deren Entlastung gelten § 7 Abs. 5 und 7 entsprechend.
- 3) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Bundesausschusses beträgt ein Jahr. ²Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) ¹Scheidet ein Mitglied des Bundesausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit einen oder mehrere Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. ²Der Bundesvorstand kann aus Gründen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung nicht bekannt waren, oder um bestimmte Aufgaben zu delegieren, weitere Personen in den Bundesausschuss berufen. ³Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Bundesausschusses.

§ 9 Gruppen

- 1) ¹Vollmitglieder können sich in lokalen und thematischen Gruppen zusammenschließen. ²Die Einrichtung einer Gruppe kann von mindestens drei Vollmitgliedern gegenüber dem Bundesvorstand beantragt werden. ³Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach billigem Ermessen. ⁴Jedes Vollmitglied kann sich genau einer lokalen Gruppe und beliebig vielen thematischen Gruppen anschließen.
- 2) ¹Jede Gruppe wählt eine Gruppenleiterin und mindestens eine Stellvertreterin aus den Reihen ihrer Mitglieder. ²Die Amtszeit der Gruppenleiterin und ihrer Stellvertreterinnen beträgt ein Jahr. ³Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Das Amt der Gruppenleiterin und ihrer Stellvertreterin begründen kein Recht, den Verein nach außen zu vertreten.
- 4) Sofern eine Gruppe weniger als drei Mitglieder hat, kann sie vom Bundesvorstand geschlossen werden.

§ 10 Beirat

- 1) ¹Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung eines Beirats beschließen. ²In den Beirat können Wissenschaftlerinnen, renommierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vereinsmitglieder gewählt werden.

- 2) ¹Durch einen Beirat soll die wissenschaftliche und praxisorientierte Beratung des Vereins bzw. seiner Mitglieder gefördert werden. ²Weiterhin soll der Beirat sicherstellen, dass die Ziele und Grundgedanken von THESIS auch in Zukunft verfolgt werden.
- 3) ¹Über die Anzahl der Beiratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. ²Während der Amtszeit des Beirats können durch die Mitgliederversammlung jederzeit zusätzliche Personen in den Beirat gewählt werden. ³Wird ein Beiratsmitglied zusätzlich in den Beirat gewählt bzw. wird ein ausscheidendes Beiratsmitglied ersetzt, so bleibt die Amtszeit des Beirats hiervon unberührt. ⁴Die Amtszeit des neu ernannten Beiratsmitglieds entspricht der Amtszeit der bereits ernannten Mitglieder des Beirats.
- 4) ¹Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. ²Die Amtszeit der Beiräte dauert zwei Jahre. ³Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Wiederwahlen sind zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen ist und die das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die Liquidation wird vom Bundesvorstand durchgeführt.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüferinnen geprüft.
- 2) ¹Die Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. ²Die Wiederwahl der Kassenprüferinnen ist zulässig.
- 3) Kassenprüferinnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesvorstandes oder Bundesausschusses sein.
- 4) Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht.

§ 13 Sonstige Regelungen des Vereins

¹Die Organe des Vereins können sich jeweils ergänzende Regelungen geben. ²Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.